



Az. 8615-NEP Gas 2013 – Änderungsverlangen – Beiladung astora

Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG

hier: Beiladungsantrag der astora GmbH & Co. KG

astora GmbH & Co. KG, Kleine Rosenstraße 1, 34117 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beiladungspetentin -

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fritz von Hammerstein, CMS Hasche Sigle, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 11.07.2013 wie folgt entschieden:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013.

1. Das Verwaltungsverfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG.

Der Netzentwicklungsplan Gas 2013 wurde durch die Fernleitungsnetzbetreiber erarbeitet und der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegt. Grundlage für den Plan ist der durch die Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG am 18.10.2012 bestätigte Szenariorahmen. Darauf aufbauend haben die Fernleitungsnetzbetreiber einen Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2013 erarbeitet und am 18.02.2013 auf der Internetseite <http://www.netzentwicklungsplan-gas.de> veröffentlicht. Zwischen dem 18.02.2013 und dem 08.03.2013 konnten die Marktteilnehmer Stellungnahmen zu dem Konsultationsdokument bei den Fernleitungsnetzbetreibern abgeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben vor dem Hintergrund der Stellungnahmen verschiedene Anpassungen vorgenommen und hauptsächlich einen aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmenkatalog für den Netzentwicklungsplan Gas 2013 vorgeschlagen und diesen der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegt.

Am 24.04.2013 hat die Bundesnetzagentur die Konsultation des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas eingeleitet und den Planentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Bis zum 21.06.2013 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben. Die Bundesnetzagentur kann nach Abschluss und Auswertung der Konsultation und Bewertung des vorgelegten Plans gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konsultationsergebnisses Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 von den Fernleitungsnetzbetreibern verlangen.

2. Die Beiladungspetentin betreibt als entflochtener Speicheranlagenbetreiber unter anderem den Erdgasspeicher Haidach in Österreich. Dieser ist in Deutschland an die SÜDAL Gaspipeline der bayernets GmbH angeschlossen. Geplant ist – auch aufgrund der bereits realisierten Kapazitätserweiterung „Haidach II“ – ein Anschluss an das Netz der Open Grid Europe GmbH („OGE“) in Neuhofen.

Diesbezüglich beantragte die Beiladungspetentin am 17.01.2011 gem. § 38 Abs. 1 GasNZV die Reservierung von Ein- und Ausspeisekapazitäten bei der OGE. Am 28.06.2012 machte

sie eine Anfrage nach § 39 GasNZV geltend. Aufgrund der Zurückweisung der Anfragen durch die OGE hat die Beiladungspetentin mit Schriftsatz vom 29.10.2012 bei der Beschlusskammer 4 einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens von OGE nach § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG gestellt. Nach der mündlichen Verhandlung am 07.03.2013 hat die Beschlusskammer 4 am 24.04.2013 (BK4-12-2172) die OGE verpflichtet, die von der Beiladungspetentin angefragten Kapazitäten bereitzustellen und diesbezüglich einen Realisierungsfahrplan zu erarbeiten. Gegen den Beschluss haben sowohl die Beiladungspetentin als auch die OGE Beschwerde beim OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 81/13 [V]) eingelegt.

3. Das Ausbaubegehren der Beiladungspetentin hat Berücksichtigung im Entwurf zum Netzentwicklungsplan Gas 2013 im Kapitel 6.2, in der Modellierungsvariante IIc sowie innerhalb der Netzausbaumaßnahmen ID-Nr. 024-02, 026-02, 028-02, 030-01, 040-03, 045-04, 049-04 (vgl. Tabelle 66, S. 164f.) gefunden. Diesbezüglich wird allerdings – resultierend aus dem im Zeitpunkt der Erstellung des Plans schwebenden Missbrauchsverfahrens – unter Punkt 3.2.6 ausgeführt, dass „das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 38, 39 GasNZV für die Speicher Haidach und 7Fields weiterhin klärungsbedürftig ist“.

4. Mit Schreiben vom 20.06.2013 – bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 24.06.2013 – hat die Beiladungspetentin über ihren Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gestellt.

Die Beiladungspetentin macht geltend, das Verfahren berühre Ihre Interessen erheblich. Diesbezüglich trägt sie vor, dass weiterhin streitig sei, ob OGE zum Netzausbau verpflichtet sei. Es stehe zu befürchten, dass das Ausbaubegehren keinen Eingang in den Netzausbauplan 2013 findet oder dieser Aussagen enthalte, die den Anspruch aus § 39 GasNZV ablehnen oder erschweren würden. Problematisch sei auch die Festlegung im Planentwurf auf die Modellannahme der „temperaturgeführten festen frei zuordenbaren Kapazitäten“.

Die Beiladungspetentin ist der Auffassung, dass sich ohne die angefragten festen Ein- und Ausspeisekapazitäten die Speicherkapazitäten nicht sinnvoll vermarkten lassen würden und dass sie deshalb ein besonderes wirtschaftliches Interesse an einer Berücksichtigung des Kapazitätsausbaus im Netzentwicklungsplan Gas 2013 habe. Weiterhin wird geltend gemacht, dass die Beiladung auch im öffentlichen Interesse liege, da die Sachkenntnis der Beiladungspetentin zur Anbindung des Speichers und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für das Verfahren nutzbar gemacht würde.

Schließlich meint die Beiladungspetentin, dass ihre Rechtsposition durch die Beiladung gestärkt würde, da Ihr dann in einem späteren gerichtlichen Verfahren eine Beteiligtenstellung zukäme.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Entscheidung

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. Die Voraussetzungen für eine einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG liegen hinsichtlich der Beiladungspetentin vor. Nach dieser Vorschrift können Dritte am Verfahren vor der Regulierungsbehörde beteiligt werden, wenn ihre Interessen durch die gegenständliche Entscheidung erheblich berührt werden. Unter Interessen sind dabei nicht nur rechtliche Interessen zu verstehen, sondern auch wirtschaftliche Interessen der Beiladungspetentin. Im Falle der Erheblichkeit können auch mittelbare Auswirkungen genügen. Zur Beurteilung der erheblichen wirtschaftlichen Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, die insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Dementsprechend kann beigeladen werden, wer geltend macht, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch § 15a EnWG verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Netzentwicklungsplans den Netzausbaubedarf zu ermitteln. Zwar folgt daraus noch kein individueller Anspruch der Netznutzer auf Netzausbau. Das Fehlen eines Anspruchs schließt aber die Beteiligung an dem in Rede stehenden Verfahren nicht aus.

Eine Interessenberührung am Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans Gas im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass ein Anspruch aus § 39 GasNZV zugunsten der Beiladungspetentin besteht. Mit Beschluss vom 29.04.2013 hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK4-12-2172 entschieden, dass die Beiladungspetentin gegenüber der OGE einen Anspruch auf Kapazitätsausbau und Bereitstellung der angefragten Kapazitäten aus § 39 Abs. 1 S. 1 GasNZV hat. Der weitergehende Antrag der Petentin, dem Ausbau feste frei zuordenbare Kapazitäten zu Grunde zu legen, wurde abgelehnt.

Die Interessen der Beiladungspetentin können auch erheblich berührt sein. Denn wenn der Netzentwicklungsplan so aufgestellt wird, dass er die individuellen Ansprüche auf Kapazitätsausbau nach § 39 Abs. 1 GasNZV nicht abbildet oder explizit weitere Vorbehalte und Einschränkungen enthält und in dieser Form durch das in Rede stehende Änderungsverlangen gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG behördlich „bestätigt“ würde, wäre zwar die Erfüllung der

Ansprüche aus § 39 Abs. 1 GasNZV nicht rechtlich unmöglich. Aber faktisch führten Einschränkungen im Plan zu einer deutlichen Verzögerung. Wer einen Individual-Anspruch nach § 39 Abs. 1 GasNZV hat bzw. sich dessen glaubhaft berührt, kann durch den Netzentwicklungsplan in seinen Interessen berührt sein.

So liegt es hier. In ihrem Beiladungsantrag hat die Beiladungspetentin hinreichend dargetan, dass ein Außerachtlassen der Anfrage auf Kapazitätsausbau gem. § 39 Abs. 1 GasNZV im Netzentwicklungsplan zu einer Verzögerung des notwendigen Netzausbaus führen würde. Dies würde wirtschaftliche Folgen für die Beiladungspetentin zeitigen, da sie ihren Speicherkunden nicht in dem Maße die benötigten Ein- und Ausspeisekapazitäten anbieten könnte, was den Wert des betriebenen Speichers erheblich mindere. So ist es nicht ausgeschlossen, dass ihr wirtschaftliche Nachteile in Form von nicht möglichen Vermarktungen der Speicherkapazitäten entstehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass der angefragte Kapazitätsausbau auch im Netzentwicklungsplan enthalten ist.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der (einfachen) Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des aml. Umdrucks).

Bei der Ermessensentscheidung ist einerseits zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans durch ein breit angelegtes Konsultationsverfahren allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern auf mehreren Ebenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. So haben die Konsultanten die Möglichkeit, bei den Fernleitungsnetzbetreibern sowohl bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens gem. § 15a Abs. 1 S. 6 EnWG als auch bei der Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans durch die Fernleitungsnetzbetreiber Stellung zu beziehen. Im Weiteren führt die Bundesnetzagentur ein breit angelegtes Konsultationsverfahren gem. § 15a Abs. 3 S. 1 EnWG durch und macht u.a. dieses als Grundlage für ihre Entscheidung zur Änderung des Netzentwicklungsplans. Hiermit ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur eine hinreichend die Interessen der Netznutzer wahrende Möglichkeit geschaffen, am Prozess und Verfahren der Netzentwicklungsplanung beteiligt zu werden.

Über die herkömmlichen Teilnahmemöglichkeiten im Rahmen der Konsultation hinausgehend, ist zugunsten der Beiladungspetentin zu berücksichtigen, dass ihre Rechtsposition durch die

Beiladungsentscheidung gestärkt wird. Der astora wird hiermit eine Beteiligtenstellung in einem eventuellen späteren gerichtlichen Verfahren gem. §§ 79 Abs. 1 Nr. 3, 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG ermöglicht. Dies erscheint sachgerecht vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im bisherigen Verfahren ein wesentlicher Streitpunkt die Anwendbarkeit des § 39 GasNZV auf den Speicher „Haidach“ ist und – ähnlich dem Szenariorahmen 2013 oder der Entscheidung der Beschlusskammer 4 (BK4-12-2172 vom 29.04.2013) - Rechtsmittel gegen die Änderungsentscheidung hierauf beruhend nicht so fernliegend erscheinen. Die Beiladungspetentin könnte somit als unmittelbar im gerichtlichen Verfahren Beteiligte „aus erster Hand“ entsprechenden Sachvortrag leisten und ihrer Interessenswahrung nachkommen. In einer solchen Position stünde sie als bloße Konsultationsteilnehmerin nicht. Daneben werden – im Gegensatz zu einer öffentlichen Konsultation – der Beiladungspetentin bereits im Verwaltungsverfahren verfahrensmäßige Rechte (u.a. auf eigene Stellungnahme) außerhalb der insofern von vornherein feststehenden Konsultationsfristen gesichert.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Hierzu hat sie vorgetragen, dass sie auf Grund ihrer Sachkenntnis der örtlichen Anbindungssituation des Speichers einen fundierten Beitrag in der Diskussion um die Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen liefert. Diesem Beitrag ist immanent, dass die Beiladungspetentin im Rahmen der Netzentwicklungsplanung aus ihrem Blickwinkel und aus ihrer Sachkenntnis „auf Augenhöhe“ an der Netzanbindung des Speichers mitwirkt. Die Notwendigkeit der Speicheranbindung zur Beherrschung kritischer Versorgungssituationen im süddeutschen Raum wurde ebenfalls von der Beiladungspetentin unterstrichen. Des Weiteren hat die Beiladungspetentin angekündigt, den ihr gegenüber der bloßen Konsultationsmöglichkeit zustehenden zeitlichen Informationsvorsprung zugunsten einer Verfahrensförderung zu nutzen und unmittelbar zur Meinungsbildung der Bundesnetzagentur Beiträge zu liefern.

Schließlich sprechen vorliegend auch Gleichbehandlungsgesichtspunkte zugunsten einer Beiladungsentscheidung der Petentin. Im Verwaltungsverfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans Gas 2013 wurde bereits am 10.05.2013 die E.ON Gas Storage GmbH beigeladen, die in einer ähnlich gelagerten Situation hinsichtlich der Berücksichtigung ihres Anspruchs gem. § 39 Abs. 1 GasNZV im Netzentwicklungsplan 2013 ist.

Für die künftigen Verfahren, in denen auch die umfänglichen Stellungnahmemöglichkeiten durch Konsultationen eingeräumt werden, bleibt indessen erneut zu prüfen, ob die Beiladungspetentin für das Verfahren tatsächlich einen fördernden, zusätzlichen inhaltlichen Beitrag leisten wird. Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig vorzutragen (vgl. OLG

Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl 5 des amtlichen Umdrucks; Bundesnetzagentur, BK7-11-003-B1 vom 21.04.2011). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht aus. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens dienen, könnten jedoch ggf. ein Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks). Kommt die Bundesnetzagentur zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Verfahren hat, kann auf die oben genannten Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der in § 15a EnWG vorgesehen Konsultationsmöglichkeiten verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtl. Umdrucks [im Kontext des Stellungnahmerechts nach § 67 Abs. 2 EnWG]). Die Bundesnetzagentur schließt nicht aus, in künftigen Verfahren und nach Maßgabe der vorgenannten Überlegungen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Im Auftrag



Achim Zerres

Abteilungsleiter Energieregulierung